

24.05.2007

Sitzungsvorlage Nr. 101/07

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund, dem Kreis Unna und der Stadt Hamm zur weiteren Zusammenarbeit in der Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet

Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	05.06.2007
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	05.06.2007
Organisationseinheit	Arbeit und Soziales	Berichterstattung	Warminski- Leitheußer, Gabriele
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	50 , Arbeit und Soziales	Haushaltsjahr	2007
Produktgruppen-Nr.	50.01 , Soziale Sicherung	Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.	50.01.02 , Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II		

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beauftragt den Landrat, die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Dortmund und der Stadt Hamm zur weiteren Zusammenarbeit in der Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet für die Zeit ab 01.01.2007 zu schließen.

Begründung der Vorlage

Der Kreistag hat die Fortführung der Regionalagentur am 05.12.2006 beschlossen. Die Zusammenarbeit in der Regionalagentur soll nun über die Laufzeit der im April 2005 zwischen den Städten Dortmund und Hamm sowie dem Kreis Unna abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hinaus für die Zeit vom 01.01.2007 bis 31.12.2008 fortgeführt werden. Es ist erforderlich, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung den neuen Programmbedingungen anzupassen und in ihrer Laufzeit über den 31.12.2006 hinaus bis zum 31.12.2008 zu verlängern.

Die Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet wurde von den Städten Dortmund und Hamm sowie vom Kreis Unna auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bei der Stadt Dortmund eingerichtet. Den aktuellen Stand der ersten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat der Kreistag am 01.03.2005 beschlossen. Mit der von den beteiligten Gebietskörperschaften akzeptierten Ansiedlung der Regionalagentur bei der Stadt Dortmund treten die drei Gebietskörperschaften in ein dreiseitiges mit Rechten und Pflichten versehenes Verhältnis, das in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln ist.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit abzuschließen. Erforderlich ist zudem eine Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Bezirksregierung Arnsberg. Das Genehmigungsverfahren folgt der Beschlussfassung durch die Räte bzw. durch den Kreistag und nach Unterzeichnung durch die Oberbürgermeister der Städte Dortmund und Hamm sowie den Landrat des Kreises Unna.

Der Lenkungskreis der Regionalagentur hat am 30.05.2007 folgende Organisationsstruktur beschlossen. Die beiden Regionalen Facharbeitskreise „Beschäftigungsfähigkeit/Qualifizierung“ und „Jugendarbeitslosigkeit / Jugendberufshilfe“ setzen ihre Arbeit fort. Der bisherige Lenkungskreis hat sich aufgelöst und geht in die Regionalkonferenz Dortmund, Kreis Unna, Hamm über. Die Regionalkonferenz hat am 30.05.2007 die Funktion des Lenkungskreises übernommen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung knüpft an die im April 2005 geschlossene erste öffentlich-rechtliche Vereinbarung an. Es erfolgt eine Anpassung an die zwischenzeitlich vollzogenen Änderungen in der Landespolitik. Diese Änderungen bestehen im Wesentlichen aus dem Wegfall der Integration von Arbeits-, Wirtschafts- und Technologiepolitik und der daraus folgenden Konzentration der regionalen Umsetzungsstruktur auf die Landesarbeitspolitik.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus § 41 GO NW.

Anlage

((ABES))